Vorlage Nr. 014/2023

LANDRATSAMT
WALDSHUT

27.01.2023

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Nahverkehr

Anpassung der Schülerbeförderungssatzung - Regelung Eigenanteile

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	15.02.2023	öffentlich	Beschlussfassung

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Kreistag beschließt die Anpassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung vom 01.08.2020 gemäß Anlage 1.

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern an den Schülerbeförderungskosten ist in der Schülerbeförderungssatzung (SBS) geregelt. So haben sich Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern ab Klasse 5 mit einem Eigenanteil zu beteiligen. Dieser Eigenanteil ist an die Tarifstufe I (2 Zonen) der WTV-Schülermonatsfahrkarte gekoppelt.
Der Eigenanteil beträgt im Schuljahr 2022/23 gemäß Satzung bzw. WTV-Tarif 44,70 €.
Diesen Betrag bezahlen Schülerinnen und Schüler im Nahverkehr für die WTV-Monatsfahrkarte. Das WTV-Abo ist zwar etwas günstiger, aber die Abbuchung erfolgt nicht nur in Monaten mit Schule, sondern 12 Mal im Jahr.

Alle ca. 100 Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, welche im Sonderfahrdienst zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentren (SBBZ) sowie zu den Inklusionsstandorten befördert werden, bezahlen einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten von 47,70 € (siehe Einleitung) für 11 Monate.

Mit der Einführung des landesweiten JugendTickets bzw. des WTV-Jugend-Tickets BW ergibt sich für die „Regelschüler“ ab Klasse 5 bzw. deren Eltern eine erhebliche Vergünstigung der Fahrkarten- bzw. Beförderungskosten. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bezahlen künftig im Abo 365 €/Jahr bzw. 30,42 €/Monat (12 Monate).
Im Unterschied dazu würden alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, welche im Sonderfahrdienst zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentren (SBBZ) sowie zu den Inklusionsstandorten befördert werden weiterhin einen Eigenanteil von 47,70 € bezahlen (11 Monate).

Eine Anpassung der Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern im „freigestellten Schülerverkehr“ mit Sonderfahrzeugen ist deshalb angezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist es notwendig für eine Gleichbehandlung den Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler im Sonderfahrdienst zum 01. März 2023 entsprechend der Veränderungen bei den Regelschülern anzupassen bzw. anzugleichen. Dazu ist die SBS anzupassen.
Schülerinnen und Schüler im Sonderfahrdienst sollen entsprechend dem Jahres-Abo 365 €/Jahr bezahlen, was einem Abbuchungsbetrag von 33,18 €/Monat (11 Monate) entspricht.

Für diese Angleichung ist es erforderlich die Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (§ 6 Abs.1 Eigenanteilspflicht) zu ändern.
Anstatt der Koppelung des Eigenanteils (ab Klasse 5) in der SBS an den WTV-Tarif, soll diese nun am Jugend-Ticket BW (vgl. Anlage) erfolgen.

Zusätzliche Hinweise:

Redaktionelle Satzungsänderung: In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) SBS muss das Wort SBBZ *Erziehung* gestrichen und durch die Bezeichnung SBBZ *emotionale und soziale Entwicklung* ersetzt werden.

Auswirkungen auf die „Wohnortfahrkarte“:
Außerhalb der Schülerbeförderungssatzung hat der Kreistag beschlossen, dass alle Grundschüler, welche weniger als 3 km (Anspruchsgrenze für eine kostenfreie Fahrkarte gemäß Schülerbeförderungssatzung) von der nächstgelegenen Grundschule entfernt wohnen, auch kostengünstig eine Fahrkarte erwerben können. Mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 20% (9,54 € beim Besuch der nächstgelegenen Grundschule) bzw. 40% (19,08 € beim Besuch der nicht nächstgelegenen Grundschule) an der Schülermonatskarte im WTV (47,70 €) können alle Grundschüler ein WT-Ticket erwerben. Die Differenz zum Fahrkartenpreis bezahlt der Landkreis. Ziel war und ist es lange Fuß-Schulwege zu erleichtern, Familien und den Nahverkehr zu unterstützen und die harte 3 km-Grenze zu entschärfen. Dies hat sich bewährt. Auch diese

Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich für ein Jahres-Abo entscheiden, können künftig ein Jugend-Ticket BW erhalten.
Wir würden hier die Regelung bzw. Koppelung an die WTV-Schülermonatskarte beibehalten, da dies ein angemessener, günstiger Preis ist. Bei einer Koppelung an das 365 €-Ticket würden aus der Eigenbeteiligung der Eltern Mindereinnahmen für den Landkreis aus den „Wohnortfahrkarten“ von ca. 20.000 €/Jahr entstehen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
Der Landkreis wird nach Anpassung der SBS künftig Mindereinnahmen bei der Erhebung von Eigenanteilen zu verzeichnen haben. In Summe belaufen sich die Mindereinnahmen auf ca. 15.000 €/Jahr. Dieser Betrag hat bereits Berücksichtigung im Haushalt 2023 i.V.m. der Einführung des landesweiten JugendTickets gefunden.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Änderung der Schülerbeförderungssatzung in Form einer Gegenüberstellung